

Wir gehören dazu!



Evangelisch-lutherischer
Kindertagesstätten-
verband Stade

Kinderschutzkonzeption

der Ev. Kindertagesstätte St. Wilhadi



und des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Stade

Inhalt

1. Vorwort des Trägers	3
2. Definition von Kindeswohlgefährdung	4
3. Haltung der Kindertagesstätte zum Thema Kinderschutz.....	5
4. Prävention	5
4.1 Schutzauftrag im Landkreises Stade	5
4.2 Risikoanalyse und Schutzmaßnahmen	6
4.2.1 Strukturelle Schutzmaßnahmen.....	6
4.2.2 Schutzmaßnahmen im pädagogischen Alltag.....	7
4.3 Sexualpädagogisches Konzept.....	10
4.3.1 Ziele unseres sexualpädagogischen Konzeptes.....	10
4.3.2 Die Phasen der kindlichen Sexualitätsentwicklung	10
4.3.3 Regeln für Doktorspiele.....	11
4.3.4 Wissen, Aufklärung und stärkende Projekte	11
4.3.5.Umgang mit Grenzverletzungen durch Kinder.....	12
4.4 Partizipation und Beschwerdemanagement	13
4.5 Elternarbeit.....	13
4.6 Personalmanagement und Fortbildungen	14
5. Intervention	15
5.1. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und Handlungsablauf	15
5.2. Verdachtsmomente gegen Mitarbeitende.....	16
Anhang	
Rechtsgrundlagen.....	17
Literaturverzeichnis.....	18
Impressum.....	19

Anlagen für Mitarbeitende:

1. Selbstverpflichtung der Mitarbeitenden mit Unterschriften
2. Leitfaden des Trägers bei Verdacht gegen Mitarbeitende /
Arbeitsrechtliche Konsequenzen oder Rehabilitation
3. Leitfaden für Mitarbeitende bei Übergriff durch ein Kind



„Wer unter dem Schirm des Höchsten sitzt...“

Psalm 91,1

1. Vorwort des Trägers

Institutionen, die mit Kindern arbeiten, stehen vor der Herausforderung, diesen geschützte Räume anzubieten. Kitas sollen Bedingungen schaffen, die das Risiko für Vernachlässigung, Misshandlung und sexuelle Gewalt senken und Kinderrechte sichern. Zudem sollen Kinder in den Institutionen Hilfe durch kompetente Ansprechpersonen finden, wenn ihnen dort oder andernorts Gewalt angetan wird.

Mit der vorliegenden Kinderschutzkonzeption hat der Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Stade ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz zusammen mit den Kitas geschaffen. Die von den Mitarbeitenden der Kindertagesstätten entwickelten Grundsätze geben Orientierung und Handlungssicherheit für unterschiedlichste Situation, die im Kita-Alltag geschehen können. Sie sind Ausdruck einer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung, die uns wichtig ist.

Wer in einem sicheren Rahmen handelt, kann effektiver schützen. Mit dieser Handreichung, orientiert an § 8a Abs. 2 und 3 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII zum Schutz vor Gewalt, ist uns ein zentrales Instrument an die Hand gegeben, die Integrität der Kinder zu schützen und gleichzeitig die Fürsorge für die Mitarbeitenden in den Blick zu nehmen. Viele Denkanstöße dazu setzten Dynamiken in Gang, an denen wiederum angeknüpft werden kann; ein fortlaufender Prozess.

Eine der wirksamsten Präventionsinstrumente ist ein hohes Maß an Transparenz, offener Kommunikation und Reflektion zu diesem sensiblen Thema. Dies ist das Ziel dieser Konzeption.

Vorstand des Kitaverbandes Stade

2. Definition von Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung meint ein einmaliges, gelegentliches oder dauerhaft unangemessenes Verhalten von körperlich oder geistig überlegenen Personen gegenüber Kindern.

Kindeswohlgefährdung kann als Unterlassung oder als Handlung geschehen und zeigt sich als:

Körperliche Gewalt: u.a. Vernachlässigung des Kindes durch unzureichende Nahrung, Hygiene, mangelnde ärztliche Versorgung, die zu Dehydrierung, Fehl- bzw. Unterernährung, Entwicklungsstörungen oder Erkrankungen führt. Dazu gehört auch, Kinder in gefährliche Situationen zu bringen oder Hilfeleistung zu unterlassen, ein unzureichendes, vermülltes Wohnumfeld oder fehlender Schlafplatz für das Kind.

Verletzung des Kindes durch hartes Anfassen, Schlagen, Schubsen, Treten etc., welche zu Blutergüssen, Prellungen, Verbrennungen, Wunden, Knochenbrüchen etc. führt. Ebenso gehört dazu Einsperren, Aussperren oder Festbinden etc.

Sexuelle Gewalt: Diese Gewalt verletzt die Intimsphäre des Kindes und geschieht mittels Überredung, Bevorzugung, Manipulation, Drohungen, Erpressungen gegen seinen Willen. Sexuelle Gewalt ist alters- und geschlechtsunabhängig und beschreibt die sexualisierte Machtausnutzung gegenüber körperlich, geistig, seelisch und sprachlich unterlegenen Personen bzw. Kindern. Dazu gehört z.B. sexuelle Stimulation von Kindern, aber auch die Aufforderung zu sexuellen Handlungen an überlegenen Personen, Zusehen müssen bei sexuellen Handlungen anderer Personen, Aufforderung zu sexuellen Posen, Nacktfotos oder Fotos in sexuell aufreizenden Posen etc.

Psychische Gewalt: Das Kind wird durch Demütigung, Ängstigen, Anschreien, Ignoranz, Liebesentzug, Manipulation, Drohungen und Versprechungen eingeschüchtert und unterdrückt, es wird isoliert oder ausgegrenzt. Ebenso kann Überbehütung, dauernde Überforderung oder andauerndes Vergleichen mit anderen Kindern eine Kindeswohlgefährdung darstellen.

Dazu gehört auch **verbale Gewalt:** Das Kind wird mit Worten beleidigt, diskriminiert, abgewertet, eingeschüchtert, zum Schweigen gebracht oder mit Schuldgefühlen belastet (Dann bin ich ganz traurig, wenn du das nicht machst! Daran bist jetzt du schuld, dass wir uns gestritten haben!).

Kindeswohlgefährdungen können auch aus Unwissenheit oder Überforderung, aufgrund z.B. von schwerer Krankheit oder seelischen oder geistigen Behinderungen der Bezugspersonen entstehen.

3. Haltung der Kindertagesstätte zum Thema Kinderschutz

Der Herr behüte dich vor allem Übel, er behüte deine Seele Psalm 121,7

Jedes Kind hat ein Recht auf die Unversehrtheit seines Körpers und seiner Seele sowie auf Entwicklung und Selbstverwirklichung.

In unserer Kinderschutzkonzeption haben wir festgelegt, mit welcher Haltung wir Menschen begegnen wollen und welche Haltung wir von Mitarbeitenden und Gästen in unserem Haus erwarten.

Liebevolle, wertschätzende Betreuung, Erziehung und Bildung in der Kindertagesstätte sind Bausteine dafür, dass Kinder sich sicher fühlen, ihre eigene Persönlichkeit entwickeln können und befähigt werden, ein sinnerfülltes, selbstständiges und selbstbewusstes Leben zu führen.

Es ist Aufgabe der Kita, dazu beizutragen, dass Kinder gut versorgt sind und lernen, tragfähige Beziehungen zu anderen Menschen aufzubauen. Dafür ist ein respektvolles, einfühlsames Miteinander in der Kita zwischen Fachkräften und Kindern, unter den Kindern sowie zwischen den Fachkräften und mit den Eltern unerlässlich.

Wir haben uns mit dem Thema Grenzverletzungen und Gewalt an Kindern auseinandergesetzt und Maßnahmen entwickelt, die Kinder möglichst wirksam vor Gefahren und Übergriffen schützen sollen, soweit dies unserem Einfluss unterliegt.

Wir haben Kriterien zur Erkennung von Gefährdungen aufgestellt und Handlungs-konzepte entwickelt, mit denen wir Grenzverletzungen und Kindeswohlgefährdungen begegnen.

Unsere Kinderschutzkonzeption informiert auch Eltern und Kooperationspartner über den Kinderschutz in unserem Haus. Sie sind in die Schutzmaßnahmen eingebunden durch Hausregeln, Veranstaltungen und schriftliche Informationen.

Unser Qualitätsmanagementsystem (QMSK) sichert die regelmäßige Evaluation auch der Kinderschutzmaßnahmen unserer Einrichtung.

4. Prävention

4.1 Schutzauftrag im Landkreises Stade

Gemäß §8a SGB VIII besteht eine vertragliche Regelung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also dem Jugendamt, und dem Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Stade, als Träger von Einrichtungen und Diensten, der Leistungen nach dem SGB VIII erbringt, in der die Übernahme von Schutzverpflichtungen vereinbart werden.

Diese Vereinbarung wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert (Februar 2021).

In dem sogenannten „Roter Ordner“ werden die Ablaufprozesse für die Kitas zur Verfügung gestellt und regelmäßig von den Fachberatungen des Landkreises Stade aktualisiert.

4.2 Risikoanalyse und Schutzmaßnahmen

Unsere Kindertagesstätte ist als sicherer Ort für die Kinder gestaltet. Räume, Gelände, Strukturen, Abläufe sowie Pädagogik und Verhaltensweisen der Fachkräfte werden regelmäßig auf Risiken, die das Kindeswohl gefährden könnten, überprüft und ggf. Schutzmaßnahmen eingeführt oder verändert.

4.2.1 Strukturelle Schutzmaßnahmen

Folgende Schutzmaßnahmen sind getroffen:

- Die Türen der Kita sind außerhalb der Bring- und Abholzeiten verschlossen. Besucher müssen klingeln und werden in Empfang genommen.
- Fremde Personen (z.B. Handwerker, Dienstleister und Lieferanten) halten sich nicht unbeaufsichtigt in der Kita auf. Sie müssen sich im Büro anmelden. Kontaktversuche zu ihnen durch die Kinder werden von den Mitarbeitenden moderiert.
- Längere Aufenthalte von betriebsfremden Personen werden den Kindern möglichst angekündigt und Regeln besprochen (Therapeuten, Lehrer, ...).
- Das Außengelände ist eingezäunt und verschlossen, die Hecken und Randbegrünungen dienen als Sichtschutz. Es gibt Rückzugsmöglichkeiten für ungestörtes, aber beaufsichtigtes Spiel. Die Gartenpforte ist während der Freispielzeit verschlossen und in der Abholzeit ständig beaufsichtigt.
- In den Gruppenräumen gibt es auch gewollte Rückzugsorte für die Kinder. Bewegungsraum, Eingangshalle, Stillraum, Kuschecken und Garderoben sind ebenfalls Orte, die Kinder allein nutzen können. Die Fachkräfte sind sich ihrer besonderen Verantwortung bewusst, diese Orte und das Spiel der Kinder einfühlsam und angemessen im Blick zu haben.
- Fenster, die Einsicht auf Wickelbereiche und Toiletten geben, haben einen Sichtschutz an den Fenstern.
- Die Kinder werden grundsätzlich nur Personen zur Abholung mitgegeben, die von den Sorgeberechtigten schriftlich angegeben wurden und deren Kommen angekündigt ist. Fremde Personen müssen sich ausweisen können. In Notfällen muss eine Abholung durch Fremde auf dem Anrufbeantworter dokumentiert sein.
- Der Datenschutz (Fotoveröffentlichungen, Informationen an nicht Befugte etc.) wird sorgfältig eingehalten.
- Die Kinder werden regelmäßig nach einem festgelegten Verfahren beobachtet. Dabei ist das Wohlbefinden der Kinder ein festgelegter

Beobachtungsschwerpunkt. Die Beobachtungen werden im Gruppenteam analysiert und pädagogisch ausgewertet. Verhaltensänderungen und Auffälligkeiten werden mit der Leitung besprochen und ggf. im Gesamtteam zur Fallbesprechung eingebracht.

- Besteht der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung wird nach einem festgelegten Verfahren interveniert. Das Verfahren ist im „roten Ordner“ zum Kinderschutz des Landkreises Stade festgelegt.
- Die Fachkräfte sind in Kinderschutzfortbildungen sensibilisiert, sie tauschen sich dazu regelmäßig aus.
- Es sind insoweit erfahrenden Fachkräfte nach §8a im Team, die externe zuständige Fachkraft ist ebenso bekannt, wie das Kinderschutzverfahren des Landkreises Stade.

4.2.2 Schutzmaßnahmen im pädagogischen Alltag

Im pädagogischen Alltag kommt dem bewusst gestalteten, angemessenen Verhältnis von Nähe und Distanz zwischen Fachkraft und Kind eine besondere Bedeutung zu. Die Verantwortung dafür liegt immer bei den Erwachsenen.

Die Fachkräfte unserer Kita setzen sich regelmäßig mit dem Thema auseinander, reflektieren ihr Verhalten und die bestehenden Regeln.

Wir nehmen achtsam den persönlichen Schutzraum jeden Kindes wahr und halten ihn ein.

Nach diesem Grundsatz haben wir im Team folgende Regeln für alle Mitarbeitenden in der täglichen Arbeit festgelegt:

Berührung

Kinder haben ein natürliches Bedürfnis nach Körperkontakt. Sie brauchen Berührungen für ein gesundes Aufwachsen. Ein liebevoller Umgang mit den Kindern ist uns sehr wichtig.

Dabei achten wir darauf, dass Körperkontakt vom Kind ausgeht und nur von uns erfolgt, wenn das Kind es verbal oder non-verbal wünscht.

Die Mitarbeitenden haben die Verantwortung dafür, dass Berührungen, die vom Kind ausgehen, sich von denen unterscheiden, die im familiären Kontext gebräuchlich und angemessen sind (z.B.: Mama gebe ich Küsschen, der Erzieherin nicht).

Überschreitet das Kind mit seinen Bedürfnissen nach körperlicher Zuwendung die Grenzen einer Fachkraft, so ist es ihre Aufgabe, dies angemessen und liebevoll in Worte zu fassen und eine Lösung zu finden, die ihre Grenze achtet und die Bedürfnisse des Kindes anerkennt.

Sitzen auf dem Schoß und Hochheben

Die Kinder entscheiden eigenständig ob, wann, wie lange und bei wem sie auf dem Schoß sitzen möchten. Auch die Fachkräfte können dies ablehnen, wenn es ihre Grenzen überschreitet, sie tun dies ebenfalls wertschätzend gegenüber dem Bedürfnis des Kindes.

Kinder werden nicht gegen ihren Willen hochgehoben oder getragen. Eine Ausnahme bilden Gefahrensituationen.

Küssen von Kindern

Den Mitarbeitenden ist das Küssen von Kindern untersagt. Sie lassen sich auch vom Kind keinesfalls auf den Mund küssen.

Sollte ein Kind spontan einen Kuss geben, bietet die Fachkraft eine angemessene Alternative an (Wange hinhalten, Knuddeln...).

Essen

Die Kinder entscheiden eigenständig was und wieviel sie essen möchten. Kinder müssen nicht probieren oder aufessen.

Wenn es gleitendes Frühstück gibt, entscheiden die Kinder im Rahmen des Tagesablaufes selbst, wann sie etwas zu sich nehmen. Die Fachkräfte begleiten die Kinder einfühlsam auf ihrem Weg, die eigenen Bedürfnisse zu erkennen und zu erfüllen.

An- und Ausziehen, Umkleiden von Kindern

Die Kinder werden altersgerecht unterstützt. Die Mitarbeitenden haben eine abwartende Haltung und geben Hilfestellung, wenn sie vom Kind gewünscht wird. Kinder werden vor Blicken geschützt umgezogen (z.B. nach dem Baden oder bei einer nassen Hose).

Wickeln

Das Wickeln ist eine besonders schutzwürdige Situation, die viel Feingefühl von der Fachkraft fordert, um die Intimsphäre des Kindes zu wahren.

Das Kind entscheidet, wann und von welcher Fachkraft es gewickelt werden möchte. Es wird in der Regel in einer 1:1 Situation gewickelt.

Die Tür zum Waschraum ist während des Wickelns angelehnt, um einen Sichtschutz zu gewährleisten. Das Schild „Bitte warten, wir wickeln gerade“ in Bild und Schrift ist an der Tür sichtbar.

Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln, wenn dies pflegerisch nötig ist.

Sauberkeitserziehung /Waschraumregeln

Die Kinder nutzen die Kindertoiletten. Sie werden nur begleitet, wenn sie Hilfe benötigen oder wünschen. Sie entscheiden selbst, wer mitkommen soll.

Die Mitarbeitenden betreten die Toilettenkabine nur auf Anfrage, wenn dieses vom Kind erlaubt wird.

Im Rahmen der Hilfestellungen erfolgen die Berührungen im Genitalbereich immer mit Feuchttüchern oder Toilettenpapier.

Die Elementarkinder werden dazu angeleitet, nicht in besetzte Kabinen zu schauen.

Wenn Kinder geduscht werden müssen, wird dies vorher kommuniziert und der Personalwaschraum (Elementarkinder) oder der Krippenwaschraum (Krippenkinder) deutlich mit „Nicht stören“ gekennzeichnet.

Mittagsschlaf in der Krippe

Kinder sind im Schlafraum während des Schlafens immer beaufsichtigt.

Die Anzahl der Mitarbeitenden richtet sich nach der Anzahl der Kinder und deren Bedürfnissen.

Ist nur noch eine Fachkraft im Schlafraum, bleibt die Tür zur Gruppe angelehnt.

Jedes Kind hat einen festen Schlafplatz, der als solcher gekennzeichnet ist („Mein Bett“).

Die Mitarbeitenden sitzen *neben* den Betten der Kinder, ihre Hände sind immer über der Decke der Kinder.

Im Rahmen der Einschlafhilfen achtet die Fachkraft ebenfalls bewusst auf angemessenen Körperkontakt (z.B. Streicheln am Arm oder Rücken, Hand halten...).

Die Kinder dürfen so lange schlafen, wie sie es benötigen. Sie werden nicht aktiv geweckt. Kinder, die nicht mehr schlafen möchten, werden außerhalb des Ruheraumes angemessen mit ruhigen Beschäftigungen betreut.

Ruhezeiten für Elementarkinder

Elementarkinder, die ganztags betreut werden, haben mittags die Möglichkeit, sich in der Kuschecke auszuruhen, ggf. auch zu schlafen.

Benötigt ein Kind noch einen richtigen Mittagsschlaf, kann ihm im Stillerraum (Bibliothek) ein Schlafplatz eingerichtet werden. Die Aufsicht erfolgt über Babyphone und engmaschige Aufsicht der Fachkräfte. Auch die Elementarkinder entscheiden selbst, ob und wie lange sie schlafen möchten.

Baden

Beim Planschen im Garten tragen alle Kinder grundsätzlich Badebekleidung und ggf. eine Windel.

4.3 Sexualpädagogisches Konzept

4.3.1 Ziele unseres sexualpädagogischen Konzeptes

Sexualerziehung ist Bestandteil des Bildungsauftrages und der Gesundheitsförderung in unserer Kindertagesstätte.

Die Fachkräfte setzen sich regelmäßig mit dem Thema Sexualpädagogik auseinander und haben eine Haltung entwickelt, die sie befähigt, auch in diesem Bereich angemessen zu handeln.

Kindliche Sexualität unterscheidet sich grundsätzlich von der Sexualität der Erwachsenen.

Während es bei Erwachsenen zielgerichtet um sexuelle Befriedigung und die Gestaltung von Beziehung über Körperkontakt geht, entdecken Kinder in dieser Phase ihren eigenen Körper. Ihr Verhalten ist oft noch unbewusst, nicht zielorientiert. Sie lernen ihren Körper kennen und erforschen, welche Empfindungen sie durch körperliche Berührungen auslösen können.

Diese Erfahrungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen, sondern als Freude, Entspannung und Wohlfühl. Die Kinder lernen so zu unterscheiden, was sich gut anfühlt und was nicht. Dies ist ein entscheidender Bestandteil der gesunden Entwicklung.

Durch die wachsende Fähigkeit, gute von unguuten Gefühlen zu unterscheiden, sind sie zunehmend in der Lage, zu erspüren, wann Grenzen überschritten werden. Wird dieser Entwicklungsprozess wertschätzend unterstützt, bestärkt dies Kinder in einem positiven Körpergefühl sowie darin, „NEIN“ zu sagen oder sich Hilfe zu holen. Gesellschaftliche Normen, religiöse Überzeugungen, familiäre und kulturelle Vorstellungen und Werte prägen im Laufe der Zeit das Kind und es entwickelt so auch Moralvorstellungen und Schamgefühl.

4.3.2 Die Phasen der kindlichen Sexualitätsentwicklung

In den ersten Lebensjahren steht das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Erfahrung im Vordergrund.

Selbstbefriedigung ist also ein wichtiger Entwicklungsschritt in Bezug auf die Identitätsfindung. Die Fachkräfte lassen kindliche Selbstbefriedigung zu und sorgen für einen angemessenen und beschützenden Rahmen.

Im Kindergartenalter wird den Kindern verstärkt bewusst, dass sie unterschiedlich sind. Sie zeigen Interesse am eigenen und anderen Geschlecht und setzen sich zunehmend mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Dabei achten die Fachkräfte bewusst darauf, einschränkende Rollenzuweisungen (Mädchen mögen Rosa; Jungs

spielen nicht mit Puppen...) zu vermeiden und zu einer individuellen Rollenfindung beizutragen.

4.3.3 Regeln für Doktorspiele

Spiele mit sexuellem Inhalt sind, wie alle anderen Rollenspiele mit Gleichaltrigen, ein wichtiges soziales Übungsfeld für Kinder.

In Doktorspielen bekommt die kindliche Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper eine neue Dimension. Die Kinder üben miteinander das selbstbestimmte Handeln, Achtsamkeit und Rücksichtnahme und lernen persönliche Grenzen zu schützen und die Grenzen der anderen zu respektieren.

Damit Doktorspiele bereichernde Lernerfahrungen für alle Kinder sind, müssen klare Regeln gelten:

- Doktorspiele finden nur zwischen Kindern in der gleichen Entwicklungsstufe statt, d.h. das Kräfteverhältnis muss sowohl intellektuell als auch emotional und körperlich ausgewogen sein.
- Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es Doktor*in spielen will! Das Spiel ist immer freiwillig und alle dürfen es jederzeit beenden („Stopp“ und „Nein“ heißt: Aufhören!).
- Jedes Kind bestimmt selbst über seinen Körper, es entscheidet, wo und wie es angefasst werden möchte.
- Streicheln und Untersuchungen müssen für alle angenehm sein.
- Keiner tut dem anderen weh! (kein Ziehen, Kneifen, o.ä....)
- Kein Kind steckt sich oder anderen etwas in Körperöffnungen.
- Wenn Kinder ihre Grenzen nicht allein schützen können, holen sie sich Hilfe bei den Fachkräften (Hilfe holen ist kein Petzen!).
- Doktorspiele finden an Orten statt, die die Intimsphäre der Beteiligten schützt.
- Doktorspiele werden von den Fachkräften einfühlsam und diskret beaufsichtigt. („Geht es euch gut da oben in der Kuschelecke?“)

4.3.4 Wissen, Aufklärung und stärkende Projekte

Kinder benötigen Sachwissen, um im Umgang mit sexuellen Themen und Bedürfnissen an Sicherheit zu gewinnen.

Umfassendes, altersgerechtes Wissen hilft Kindern, Geschehnisse besser einzuordnen und Bedürfnisse konkret zu verbalisieren. Es hilft den Kindern auch - ebenso wie eine sachgerechte Sprache - ggf. Grenzverletzungen verständlich mitzuteilen und trägt so zum Schutz vor sexuellen Übergriffen entscheidend bei.

Wenn Sexualität ein von Kindern gegebenes Thema in unserer Kindertagesstätte ist (Fragen zur Sexualität, Doktorspiele, Rangkämpfe, Rollenfragen, wie „Wieso hat Klaus einen Zopf?“ „Dürfen nur Mädchen rosa tragen?“), werden konkrete Fragen altersgerecht beantwortet. Um mit den Kindern über Themen z.B. rund um den Körper, um Zuneigung, Zärtlichkeit, Liebe, Sexualität, Zeugung, Schwangerschaft und Geburt ins Gespräch zu kommen, verwenden wir vielfältige Materialien, wie ausgewählte, kindgerechte Bild- und Buchmaterialien, Lieder, etc.

Wir nehmen auch die Themen in den Familien („Meine Mama bekommt ein Baby“) auf und bearbeiten sie ggf. ebenso mit verschiedenen Medien und Aktionen. Unabhängig davon findet in der Regel jährlich ein **Präventionsthema** für die 5–6-jährigen Kindern statt, dass unter anderem Aspekte wie „Ich bin stark!“, „Mein Körper gehört mir“ und „Ich sage Nein!“ vertieft.

Auch die Sprache stellt einen wesentlichen Schutzfaktor dar. Neben einer wertschätzenden Kommunikation ist gerade in der Sexualerziehung die einheitliche, sachlich korrekte Verwendung von Begriffen wichtig. Verniedlichungen und Umschreibungen führen eher zu Missverständnissen („Tom hat meinem kleinen Karl wehgetan“ – „Tom hat mir am Penis gezogen!“). Eine klare, einheitliche Sprache unterstützt die Kinder dabei, sich schnell und umfassend verständlich zu machen und auch Bedürfnisse gut zu formulieren. Daher erfolgt z.B. die Benennung der Geschlechtsteile durch die Mitarbeitenden anatomisch korrekt und einheitlich.

Wir Fachkräfte in der Kita haben uns auf die Verwendung folgender Begriffe geeinigt: „Penis“ und „Scheide“, „Po“ und „Brust“.

4.3.5 Umgang mit Grenzverletzungen durch Kinder

Unsere Grundsätze zu Nähe und Distanz gelten auch für die Kinder.

Die Wahrnehmung von eigenen und fremden Grenzen und das angemessene Verhältnis von Nähe und Distanz zu erkennen, ist jedoch Teil der kindlichen Entwicklung und muss erst erlernt werden.

Auch das Interesse am eigenen Körper - und damit die frühkindliche Sexualität – ist bei jedem Kind individuell entwickelt und ausgeprägt, sodass es zu Situationen zwischen Kindern kommen kann, die das pädagogische Handeln der Fachkräfte erfordern.

Mit den Kindern werden situationsbezogen konkrete Verhaltensregeln erarbeitet, die ihnen Orientierung, Sicherheit und Verbindlichkeit bieten.

Werden Kinder sexuell übergriffig, so ist in besonderer Weise eine differenzierte Betrachtung der Situation und das besonnene Verhalten der Fachkräfte erforderlich. Dazu gehört an erster Stelle der Schutz des betroffenen Kindes und eine Beendigung der Situation.

Eine fachlich fundierte Einordnung des kindlichen Verhaltens als Grenzverletzung,

Übergriff oder sexuelle Gewalt ist Grundlage der dann folgenden pädagogischen Intervention zur wirksamen Einflussnahme auf das übergriffige Kind.

Dazu lassen wir uns bei Bedarf von Beratungsstellen, wie z.B. dem Kinderschutzzentrum Nord-Ost-Niedersachsen oder „Lichtblick“ beraten.

Den Fachkräften liegt ein Leitfaden zum Umgang mit Übergriffen unter Kindern vor, der eine Hilfestellung gibt. Der Leitfaden ist Bestandteil der Kinderschutzkonzeption (Anlage3).

Die Eltern der beteiligten Kinder werden zeitnah informiert und in den Prozess der Klärung und Bearbeitung eingebunden.

4.4 Partizipation und Beschwerdemanagement

Partizipation bedeutet für uns, die Kinder als Experten ihres eigenen Lebens ernst zu nehmen, sie zu unterstützen, zu begleiten und ihnen offen und interessiert gegenüberzutreten. Wir ermutigen die Kinder, sich aktiv mit ihrem eigenen Lebensbereich auseinanderzusetzen. Sie werden darin bestärkt, ihren Alltag mitzubestimmen, sich mit anderen Kindern zu verständigen, Konflikte auszuhandeln und ihre Ideen allein oder gemeinsam mit anderen zu verwirklichen. Uns ist es wichtig, dass Kinder lernen, ihre eigene Meinung zu äußern und Initiative und Verantwortung zu übernehmen. Kinder haben bei uns regelmäßig die Möglichkeit, Kritik vorzutragen und Verbesserungsvorschläge zu machen.

Wir geben den Kindern den Raum und die notwendige Aufmerksamkeit, ihre Gedanken, Gefühle, Bedürfnisse und Ängste zu äußern und gehen wertschätzend damit um, damit sie erleben, dass es wichtig ist, was sie fühlen und erfahren. Sie lernen so auch, ungute Gefühle und Situationen angstfrei mitzuteilen.

Auch innerhalb des Teams bringen sich die Teammitglieder mit ihrer Fachkompetenz, mit Ideen, Bedürfnissen und konstruktiver Kritik in die Arbeit ein und begegnen sich offen und wertschätzend.

Unsere Kindertagesstätte ist ein Ort des Lernens, und auch wir Fachkräfte sind angewiesen auf Rückmeldungen, Anregungen und Verbesserungsvorschläge. Wir schaffen dafür bei Eltern und Kindern regelmäßig Raum und haben im Qualitätsmanagement Abläufe für das Verbesserungswesen entwickelt. Kritik, Anregungen und Verbesserungsvorschläge werden gemäß QMSK im Team bearbeitet und tragen zur Weiterentwicklung unserer Arbeit bei.

4.5 Elternarbeit

Wir pflegen in der Einrichtung eine wertschätzende Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, die auch ermöglichen soll, dass sich Familien mit Sorgen und Nöten an uns wenden, ohne Verurteilungen befürchten zu müssen.

Wir sehen uns als Unterstützungssystem für Familien und kooperieren mit anderen Hilfssystemen (Erziehungsberatung, Familienhilfe, Therapeuten), damit kindeswohlgefährdende Situationen aus Unwissenheit oder Überforderung, aufgrund von Krankheiten oder Behinderungen verhindert oder aufgelöst werden können. Wir vermitteln Eltern bei Bedarf Unterstützungsangebote durch freie Organisationen oder das Jugendamt (Familienhebammen, Familienhilfe, Frühe Hilfen o.a.).

Ist das Thema Sexualerziehung in der Gruppe aktuell, werden die Eltern über geplante Angebote und Projekte vorab in Kenntnis gesetzt, um sie einzubeziehen und auf Erzählungen und Fragen der Kinder vorzubereiten, so wie dies auch bei anderen Themen geschieht.

Wir bieten dazu Elternbriefe, Gespräche, Informationsveranstaltungen oder Elternabende an.

In unserer Einrichtung, in der Kinder aus vielen Familien, Kulturen und Religionen miteinander spielen und lernen, gibt unterschiedliche Werte und Normen - auch in Bezug auf Sexualität. Unsere Aufgabe sehen wir darin, die Kinder zu gegenseitiger Wertschätzung und zu respektvollem Umgang mit anderen Vorstellungen und Bräuchen anzuleiten. Wir erwarten dies auch von allen erwachsenen Kooperationspartnern stehen dazu gerne für einen Dialog zur Verfügung.

4.6 Personalmanagement und Fortbildungen

Jede/r Mitarbeiter*in und ehrenamtlich tätige Person in unserer Einrichtung hat dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (§45, Art.3, Abs.2, SGB VIII).

Es ist uns wichtig, dass sich alle Mitarbeiter*innen mit dem Schutzkonzept identifizieren können und wir erwarten, dass es genauestens umgesetzt wird.

In unserer Kindertagesstätte verrichten Frauen und Männer dieselbe Arbeit und werden nicht aufgrund ihres Geschlechts von einzelnen Tätigkeiten ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind Schulpraktikant*innen und Praktikant*innen, die nur kurzfristig in unserer Einrichtung tätig sind.

Alle Mitarbeiter*innen haben jederzeit die Möglichkeit sich mit Kolleg*innen und der Leitung zu Fragen oder Beobachtungen bzgl. des Kindeswohls auszutauschen und sich beraten zu lassen. Weitere Fachpersonen sind dem Team bekannt und können im Bedarfsfall hinzugezogen werden.

Zur Vorbereitung der Kinderschutzkonzeptionen hatten alle Leitungen und stellv. Leitungen des Kitaverbandes 2021 das Angebot einer Klausurtagung, bzw. Einführung in das Thema.

Unser Kita-Team hat in den vergangenen 10 Jahren das Thema Kinderschutz auf Studientagen stetig behandelt und sich weitergebildet. Dabei wurden wir sowohl von

den „insoweit erfahrenen Fachkräften nach §8a“ der Einrichtung, als auch von externen Fachberatungen begleitet.

Wir haben von 2021 bis 2023 eine erste umfassende Kinderschutzkonzeption entwickelt und werden sie im Rahmen der Qualitätssicherung regelmäßig überprüfen und fortschreiben.

Die „insoweit erfahrenen Fachkräfte nach §8a“ unserer Einrichtung nehmen regelmäßig an den Arbeitsgemeinschaften von Kirche und Stadt teil und sind Multiplikatoren für Erkenntnisse aus den AGs im Team.

Die Fachkräfte unserer Einrichtung nehmen seit vielen Jahren an Fortbildungen zum Thema teil und werden auch zukünftig die Möglichkeiten des Fortbildungssystems regelmäßig nutzen.

5. Intervention

5.1 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und Handlungsablauf

Sollte ein/e Mitarbeiter*in der Kita Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung feststellen, z.B. durch Beobachtung, Hinweise von Anderen, Verhaltensweisen des Kindes oder Beteiligter, ist sie verpflichtet, dies der Leitung mitzuteilen. Es werden dann zunächst in der Kindertagesstätte die vorgeschriebenen Methoden genutzt, um ein klares Bild und konkrete Schritte zu entwickeln. Hierzu gibt der „Rote Ordner“ mit seinen Formularen die Handlungsabläufe vor (Reglungen zum Schutzauftrag im Landkreis Stade):

1. Regelmäßige Beobachtung in der Kindergruppe zum Wohlbefinden der Kinder und Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung.
2. Die Leitung wird über einen bestehenden Verdacht informiert.
3. Genaue Beobachtungen helfen, Sorgen und Anhaltspunkte zu verifizieren, es gibt eine engmaschige, sorgfältige Dokumentation (Eröffnung eines Kinderschutzverfahrens).
4. Im Fachkräfteteam wird der Fall z.B. in der regelmäßigen Dienstbesprechung angesprochen. Eine Fallbesprechung wird anberaumt.

Die Situation und das beobachtete Verhalten des Kindes bzw. beteiligter Personen sowie sonstige Sachverhalte werden von den Fachkräften in einer kollegialen Beratung genau analysiert und weitere Handlungsschritte festgelegt.

5. Es finden Gespräche mit den Betroffenen statt. Alle Gespräche werden protokolliert.

6. Sofern die Anhaltspunkte für eine Gefährdung bestehen bleiben, wird die für die Kita zuständige „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen.
7. Gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, den zuständigen Gruppenfachkräften und der Leitung wird eine Risikoeinschätzung vorgenommen und weitere Handlungsschritte festgelegt.
8. Können die mit der Fachkraft vereinbarten Maßnahmen die gefährdende Situation nicht beenden, bzw. den Verdacht nicht ausräumen, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt.

5.2 Verdachtsmomente gegen Mitarbeitende

Gibt es Anhaltspunkte oder Verdachtsmomente für eine Kindeswohlgefährdung durch eine/n Mitarbeiter*in, ist zunächst umgehend die Leitung zu informieren.

Die Mitarbeiter*innen verpflichten sich dazu, kindeswohlgefährdendes Verhalten umgehend im Team und mit der Leitung zu besprechen (siehe Selbstverpflichtung, Anlage 1).

Der Träger hat für solche Fälle einen Leitfaden entwickelt, der von den Beteiligten (Mitarbeitende, Leitung, Träger) eingehalten werden muss (Anlage 2).

Im Leitfaden sind sowohl die Zuständigkeiten im Verdachtsfall als auch die arbeitsrechtlichen Konsequenzen bei bestätigten Vorwürfen geregelt, ebenso die Rehabilitation und Aufarbeitung bei ungerechtfertigten Anschuldigungen.

Anhang

a) Rechtsgrundlagen für die Kinderschutzkonzeption

§ 1 Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.

(1) zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

(2) zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von erweiterten Führungszeugnissen sichergestellt sind

§ 47 SGB VIII Meldung besonderer Vorkommnisse des Trägers an das Landesjugendamt

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

b) Literaturverzeichnis

SGB VIII (Sozialgesetzbuch) <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8.html> (gelesen 02-2022)

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung findet sich im § 8a SGB VIII.

Online: www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/8a.html

Der Anspruch auf Beratung und Begleitung für beschäftigte Personen und Träger zum Schutz von Kindern sowie der Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung von Handlungsleitlinien ist in § 8b SGB VIII verankert.

Online: dejure.org/gesetze/SGB_VIII/8b.html

Das Niedersächsische Kultusministerium hat einen Musterentwurf für den Bereich Tageseinrichtungen für Kinder unter dem Titel „Muster-Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII“ als PDF-Datei veröffentlicht.

Online:

www.mk.niedersachsen.de/download/76181/Mustervereinbarung_gemaess_8a_und_72a_SGB_VIII_-_Schutzauftrag_in_Kindertageseinrichtungen.pdf

Ebenso stellt es Informationen und Vordrucke zur Umsetzung der Meldepflicht von besonderen Vorkommnissen nach § 47 SGB VIII zur Verfügung.

Online: Meldung besondere Vorkommnisse gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII |

Nds. Kultusministerium

Das Landeskirchenamt der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat die Rundverfügung G12/2010 zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung veröffentlicht.

Online:

www.rundverfuegungen-und-mitteilungen.de/damfiles/default/guk-rundverfuegungen/mitteilungen-und-Rundverfuegungen/2010/g_2010/Rundvfg_G_12_2010.pdf-b947fd5692ae02a33a7f-66c11f17945a.pdf

Ergänzend wurde zur Einwilligung zur Aussage gemäß § 8a Mitarbeitergesetz im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung mit der Rundverfügung G 3/2012 eine generelle Aussagegenehmigung erteilt.

Online:

www.rundverfuegungen-und-mitteilungen.de/damfiles/default/guk-rundverfuegungen/mitteilungen-und-Rundverfuegungen/2012/g_verfuegungen_2012/Rundvfg_G_3_2012-bf0978d54541d321aa-82a8437e283c5e.pdf

Bundesvereinigung: <https://beauftragter-missbrauch.de/>

<https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=944:fehlverhalten-und-gwalt-durch-paedagogische-fachkraefte-in-kitas&catid=273>

Impressum

Ev.-luth. Kindertagesstätte St. Wilhadi
Lilienthalstraße 1, 21680 Stade

KTS.Wilhadi.Stade@evlka.de

Anlagen für Mitarbeitende:

- 1) Selbstverpflichtung der Mitarbeitenden mit Unterschriftenliste
- 2) Leitfaden des Trägers bei Verdacht gegen Mitarbeitende und arbeitsrechtliche Konsequenzen bzw. Rehabilitation
- 3) Leitfaden für Mitarbeitende bei Grenzverletzungen durch ein Kind

Stand: August 2023